

# Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

## 1. Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Leistungen und Lieferungen erfolgen ausschließlich auf Basis unserer Liefer- und Leistungsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich zu.
- 1.2 Unsere Liefer- und Leistungsbedingungen gelten nur, wenn der Besteller Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

## 2. Angebote

- 2.1 Unsere Angebote erfolgen freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Eine Bestellung gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
- 2.2 Die auf Vertragsschluss gerichteten Erklärungen (Angebot und Annahme) können nur schriftlich, durch Telefax oder per E-Mail erklärt werden. Wir sind berechtigt, eine Vertragsannahme durch Auslieferung der bestellten Ware an den Besteller zu erklären.
- 2.3 Die vom Besteller gelieferten Unterlagen (Angaben, Zeichnungen, Daten, Muster oder dergleichen) sind für uns verbindlich – der Besteller haftet für ihre inhaltliche Richtigkeit, technische Durchführbarkeit und Vollständigkeit – wir sind nicht verpflichtet diese zu überprüfen.

## 3. Lieferzeit - Lieferverzug

- 3.1 Angaben zur Lieferzeit sind immer annähernd, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Eine Lieferfrist beginnt erst, wenn alle Einzelheiten der Ausführung klargestellt und beide Seiten über die Bedingungen des Auftrages einig sind. Vereinbarte Liefertermine verlängern sich entsprechend.
- 3.2 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiterhin die rechtzeitige und ordnungsgemäße Beistellung von Zeichnungen, Unterlagen, Spezifikationen, Daten, Mustern, Vorgaben und/oder sonstigen Unterlagen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 3.3 Werden wir an der rechtzeitigen Lieferung durch Gründe, die wir nicht zu vertreten haben, gehindert, sind wir verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu informieren. Wird die Lieferung oder Leistung dadurch unmöglich, so entfällt unter Ausschluss von Schadenersatz unsere Liefer- und Leistungspflicht. Weist der Besteller nach, dass die nachträgliche Erfüllung infolge der Verzögerung für ihn ohne Interesse ist, kann er unter Ausschluss weitergehender Ansprüche vom Vertrag zurücktreten.
- 3.4 Der Eintritt eines Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist eine Mahnung des Bestellers erforderlich. Läuft eine angemessene Nachfrist ergebnislos ab, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

**3.5** Auf Schadensersatz haften wir nur nach Maßgabe der Ziffer 8 dieser Bedingungen. Für den Rücktritt gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

#### **4. Gefahrenübergang - Versand - Abnahme**

- 4.1** Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes steht, ist die Lieferung EXW (gemäß Incoterms 2010 bzw. der aktuellen Fassung), vereinbart. Lieferort und Erfüllungsort ist der Standort der eMSL GmbH.
- 4.2** Sofern Versand vereinbart wurde, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Übergabe an die, mit dem Versand beauftragte Person oder Anstalt, auf den Besteller über. Dies gilt auch, wenn wir die Versandkosten übernehmen oder für den Besteller verauslagen. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe aus Gründen, dessen Ursache beim Besteller liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Besteller über, an dem die Ware versandbereit ist und wir dies dem Besteller angezeigt haben.
- 4.3** Wir sind zu Teillieferungen befugt, soweit dies dem Besteller unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar ist.
- 4.4** Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werksvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug mit der Abnahme ist.
- 4.5** Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder wird die Lieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, sind wir berechtigt, Ersatz des daraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen zu verlangen. In diesen Fällen werden wir die Ware auf Risiko des Bestellers einlagern und dem Besteller die Lagerung in Rechnung stellen.

#### **5. Preise - Zahlungsbedingungen**

- 5.1** Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise EXW (gemäß Incoterms 2010 bzw. der aktuellen Fassung), ab Standort der eMSL GmbH. Transportkosten ab Lager für den Versand, etwaige Versicherungen, Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Besteller.
- 5.2** Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 5.3** Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind unsere Rechnungen netto (ohne Abzug) innerhalb 14 Tage ab Rechnungsdatum und Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
- 5.4** Bei Verträgen mit einem Liefer- bzw. Leistungswert von mehr als 10.000€ sind wir berechtigt, eine Anzahlung in Höhe von 30% des Kaufpreises zu verlangen. Die Anzahlung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsstellung.
- 5.5** Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen zurückzuhalten oder mit solchen Gegenansprüchen aufzurechnen. Ausnahme sind von uns anerkannte, unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche.

## **6. Eigentumsvorbehalt**

- 6.1** Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren und Leistungen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller vor.
- 6.2** Die Vorbehaltsware darf vom Besteller weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Besteller hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- 6.3** Der Besteller ist berechtigt, die gelieferten Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verarbeiten und zu verkaufen. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren bzw. Leistungen entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung erhalten. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware bzw. Leistung.
- 6.4** Übergibt uns der Besteller einen Gegenstand zur Be- oder Verarbeitung und bleibt der Besteller auch nach der Be- oder Verarbeitung Alleineigentümer des be- oder verarbeiteten Gegenstandes, so gilt bereits jetzt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer Be- oder Verarbeitung (Faktura – Endbetrag, inkl. MwSt.) zum Wert des zur Verfügung gestellten Gegenstandes zum Zeitpunkt der Verarbeitung überträgt.
- 6.5** Die aus dem Weiterverkauf der Waren bzw. Leistungen entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
- 6.6** Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt und kein sonstiger Mangel an seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 6.7** Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt – die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

## **7. Gewährleistung - Haftung für Pflichtverletzung**

- 7.1** Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Bestimmungen, wenn nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (§§ 478, 479 BGB).

- 7.2** Sofern wir nach Zeichnungen, Daten, Spezifikationen, Mustern, Vorgaben und/oder sonstigen Unterlagen des Bestellers leisten, trägt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Der Besteller trägt auch die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der erforderlichen Angaben gemäß Ziffer 2.3 und 6.4 dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen.
- 7.3** Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Handelt es sich bei dem Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Besteller um einen Werkvertrag, findet § 377 HGB entsprechende Anwendung.
- 7.4** Uns ist Gelegenheit zu geben, einen gerügten Mangel an Ort und Stelle zu überprüfen. Werden vom Besteller oder Dritten eigenmächtige Änderungen oder unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche.
- 7.5** Ist die gelieferte Ware bzw. Leistung mangelhaft, können wir zwischen Nachbesserung oder Ersatzlieferung wählen. Der Besteller hat uns hierfür die zur Nacherfüllung oder Ersatzlieferung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Wir sind verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Stellt sich das Mängelbeseitigungsverlangen des Bestellers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Besteller ersetzt verlangen. Wir sind berechtigt die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis zahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen angemessenen Teil des Preises zurückzubehalten.
- 7.6** Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Minderung des vereinbarten Preises zu verlangen. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 7.7** Ansprüche des Bestellers auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 8 dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen und sind im Übrigen ausgeschlossen.

## **8. Sonstige Haftung - Haftungsbegrenzung**

- 8.1** Sofern sich aus diesen Liefer- und Leistungsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- 8.2** Von den in Ziffer 8.1 geregelten Haftungsausschlüssen und -beschränkungen unberührt bleiben Ansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht.
- 8.3** Die genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir den Mangel arglistig verschwiegen haben oder soweit wir aus der Übernahme einer Garantie oder der Übernahme des Beschaffungsrisikos haften. Das gleiche gilt für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.

- 8.4** Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung gegen unsere gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Beauftragten sowie Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen, die auf demselben Rechtsgrund beruhen.
- 8.5** Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere gemäß §§ 649, 651 BGB) wird ausgeschlossen.

## **9. Verjährung**

- 9.1** Ansprüche des Bestellers aus Sach- und Rechtsmängeln verjähren abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 3 BGB innerhalb von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- 9.2** Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen für dringliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist unsererseits (§ 438 Abs. 3 BGB und § 634a Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).
- 9.3** Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf einen Mangel beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt.
- 9.4** Soweit die Verjährung von Ansprüchen uns gegenüber verkürzt wird, gilt diese Verkürzung entsprechend für etwaige Ansprüche des Bestellers gegen unsere gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Beauftragten sowie Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen, die auf demselben Rechtsgrund beruhen.

## **10. Rechtswahl - Gerichtsstand**

- 10.1** Sofern der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten Chemnitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 10.2** Für das Vertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 10.3** Sollte eine Bestimmung in diesen allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

### Angaben zur Firmierung:

eMSL GmbH  
Dieselstr. 12  
08371 Glauchau

Geschäftsführerin: Katja Lorenz  
Amtsgericht Chemnitz: HRB 30165

Stand: 01.02.2017